

Rechtsfolgenbelehrung

Sie müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um Ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern (§ 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II).

Ich sanktioniere bestimmte Pflichtverletzungen durch **Minderung** oder **Wegfall** des **Arbeitslosengeldes II** (§§ 31 ff. SGB II):

<p style="text-align: center;"><u>Meldeversäumnis</u> (§ 32 SGB II)</p> <p>Der Leistungsberechtigte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ verstößt gegen eine Meldeaufforderung des Jobcenters * ▪ erscheint nicht bei einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung, zu der das Jobcenter aufgefordert hat*. 	<p style="text-align: center;"><u>Sanktionen</u></p> <p>Kürzung des Regelbedarfs um jeweils 10% für jedes Meldeversäumnis</p> <p>Übersteigt die Kürzung des Regelbedarfs 30%, <i>kann</i> das Jobcenter auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen erbringen oder geldwerte Leistungen (z. B. Lebensmittelgutscheine); dies <i>muss</i> es, wenn der Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt lebt.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Pflichtverletzung</u> (§ 31 Abs. 1 und 2 SGB II)</p> <p>Der Leistungsberechtigte weigert sich,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen ▪ Pflichten zu erfüllen, die mit einem die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt festgelegt wurden ▪ zumutbare Arbeit oder Ausbildung aufzunehmen oder fortzuführen ▪ gemeinnützige Arbeit zu leisten. <p>Der Leistungsberechtigte verhindert durch sein Verhalten die Anbahnung einer Arbeit, einer Ausbildung oder einer gemeinnützigen Arbeit.</p> <p>Der Leistungsberechtigte hat eine zumutbare Eingliederungsmaßnahme nicht angetreten, abgebrochen oder den Abbruch veranlasst.</p> <p>Der Leistungsberechtigte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ hat nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht gemindert, die Voraussetzungen für das Arbeitslosengeld II oder dessen Erhöhung herbeizuführen* 	<p style="text-align: center;"><u>Sanktionen</u></p> <p>Kürzung des Regelbedarfs um 30%</p> <p>Wiederholt der Leistungsberechtigte eine Pflichtverletzung, wird der Regelbedarf bei der ersten Wiederholung um 60% gekürzt. Bei jeder weiteren Wiederholung fällt das Arbeitslosengeld II weg.</p> <p>Als wiederholte Pflichtverletzung gilt eine Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres seit Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraumes.</p> <p>Übersteigt die Kürzung des Regelbedarfs 30%, <i>kann</i> das Jobcenter auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen erbringen oder geldwerte Leistungen (z. B. Lebensmittelgutscheine); dies <i>muss</i> es, wenn der Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt lebt.</p> <p>Das Jobcenter kann die Minderung auf 60% des Regelbedarfs begrenzen, wenn sich der Leistungsberechtigte nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen.</p>

- setzt trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis sein **unwirtschaftliches Verhalten** fort*.

Die Agentur für Arbeit stellt fest, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen einer **Sperrzeit** ruht oder erloschen ist (die Entscheidung bindet das Jobcenter).

Das Jobcenter stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Sperrzeit erfüllt wären (Sperrzeitfiktion).

Beträgt die Minderung mindestens 60% des Regelbedarfs soll das Jobcenter die Unterkunft- und Heizkosten direkt an den Vermieter überweisen.

Besonderheit bei unter 25-Jährigen:

Leistungsberechtigte unter 25 Jahren erhalten nur noch Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Bei wiederholter Pflichtverletzung fällt das Arbeitslosengeld II weg.

Das Jobcenter *kann* Leistungen für Unterkunft und Heizung erbringen, wenn sich der Leistungsberechtigte nachträglich **bereit erklärt**, seinen Pflichten nachzukommen.

In den mit * gekennzeichneten Fällen gelten Minderung und Wegfall für Bezieher von **Sozialgeld** entsprechend.

Die Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 und § 32 SGB II bleiben für Sie ohne Folgen, wenn Sie einen **wichtigen Grund** für Ihr Verhalten nachweisen.

Minderung und Wegfall dauern **3 Monate**. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten **unter 25 Jahren** *kann* das Jobcenter die Minderung des Regelbedarfs und der Mehrbedarfe auf **6 Wochen** kürzen. Im Falle einer **Sperrzeit** treten Minderung und Wegfall mit Beginn der Sperrzeit ein, im Übrigen in dem Monat, der auf die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes folgt, der die Minderung oder den Wegfall der Leistung feststellt (§ 31b Abs. 1 SGB II).

Während der Minderung oder des Wegfalls der Leistungen besteht **kein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII** (§ 31b Abs. 2 SGB II).

Mit dem Ende des Leistungsbezuges endet der Kranken- und Pflegeversicherungsanspruch.

Das Merkblatt „Rechtsfolgenbelehrung“ habe ich erhalten.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------